



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

für den  
Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf  
Telefon  
(02 11) 49 72-0  
Durchwahl  
(02 11) 49 72- 2392  
Telefax  
(02 11) 49 72-2719  
E-Mail  
poststelle@fm.nrw.de  
Datum  
05.01.04

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

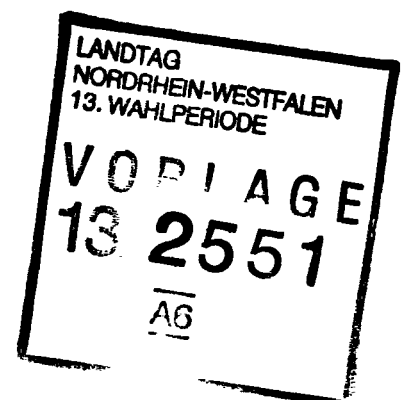
- In 7190 - 1 - I B 5 -

**§ 15 Haushaltsgesetz, Investitionszulage im Zusammenhang mit der Feuerschutzsteuer**

**Anlg.: 120 Abdrucke**

Hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Jochen Dieckmann







Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister

40190 Düsseldorf  
Telefon  
(02 11) 49 72-0  
Durchwahl  
(02 11) 49 72- 2392  
Telefax  
(02 11) 49 72-2719  
E-Mail  
poststelle@fm.nrw.de  
Datum  
05.01.04

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

- In 7190 - 1 - I B 5 -

**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**§ 15 Haushaltsgesetz, Investitionszulage im Zusammenhang mit der Feuerschutzsteuer**

In der 69. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 5. Dezember 2003 hat das Finanzministerium zu § 15 Haushaltsgesetz zur Investitionszulage in Zusammenhang mit der Feuerschutzsteuer eine Prüfung zugesagt, ob die Einschätzung zutrifft, dass nicht benötigte Mittel bei den Gemeinden verbleiben können.

§ 15 Abs. 5 Satz 5 Haushaltsgesetz lautet:

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind für Investitionsausgaben im Feuerschutz in den Folgejahren zu verwenden.

Die Investitionspauschale soll den Kommunen unter anderem eine Ansparmöglichkeit eröffnen. Dies bedeutet, dass von einer Kommune im laufenden Jahr nicht verbrauchte Mittel auch in den Folgejahren für Investitionen in Anspruch genommen werden können. Es ist daher bei einer Nichtinanspruchnahme in einem Haushaltsjahr nicht davon auszugehen, dass die Mittel von der Gemeinde nicht benötigt werden, sondern dass die Mittel später benötigt werden bzw. verwendet werden sollen. Um eine solche Ansparmöglichkeit zu eröffnen wurde § 15 HG entsprechend geändert.

Jochen Dieckmann